

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Weiterführung der Unterstützung des Zentrums für Sicherheitspolitik der ETH Zürich und der Kooperationsprojekte des VBS

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003²
über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. November 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Jahre 2016–2019 wird für die Weiterführung der Unterstützung des Zentrums für Sicherheitspolitik der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich und der Kooperationsprojekte des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ein Rahmenkredit in der Höhe von 15,4 Millionen Franken bewilligt.

² Das VBS wird ermächtigt, die einzelnen Verpflichtungskredite auszuscheiden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 193.9
3 BBl 2014 8909

